

Initiative

MENSCH & GESUNDHEIT GESMBH

Freier Dienstvertrag für nebenberuflich Vortragende

abgeschlossen zwischen

Name: _____,

geboren am _____

wohnhaft in: _____

(im Folgenden „Vortragender“ genannt)

und

der Initiative Mensch und Gesundheit GmbH
Körnerstraße 28, 4020 Linz,
FN 170697 a

(im Folgenden „IMG“ genannt)

mit Wirksamkeit ab 01.01.2026.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde in der Vereinbarung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher, diverser Personenbegriffe verzichtet und nur die männliche Form angeführt. Gemeint und angesprochen sind natürlich Vortragende aller Geschlechter.

I. Präambel

Dieser Vertrag stellt eine Rahmenvereinbarung für nebenberufliche Lehraufträge dar. Während der Vortragende als freier Dienstnehmer beschäftigt ist, muss dieser nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Es wird durch diesen Vertrag zur IMG einvernehmlich und ausdrücklich kein Arbeitsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen begründet. Die Geltung rechtlicher Bestimmungen, insbesondere jene des AngG, ist ausgeschlossen, dies unbeschadet und in beidseitiger Kenntnis der Anwendung der besonderen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

Der Vertrag wird für alle Vortragstätigkeiten, die im Rahmen des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Oberösterreich, angeboten werden, durch die IMG abgeschlossen. Diese umfasst einerseits die Abhaltung von Kursen für die Bevölkerung oder Unternehmen (wie z.B. Erste-Hilfe-Kurse, Wertecamps), andererseits Kurse der internen Aus- und Weiterbildung für (freiwillige) Mitarbeiter des Roten Kreuzes oder Kurse im schulischen Kontext, die Abhaltung von Workshops und Seminaren. In weiterer Folge wird für all diese Tätigkeiten von Vertragstätigkeit gesprochen.

Die IMG ist eine Erwachsenenbildungseinrichtung gem. BGBl II 409/2002. Daher wird, wenn möglich, für nebenberuflich Vortragende die § 49 Abs 7 Z2 ASVG iVm dieser Verordnung die beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigung berücksichtigt. Für die richtige steuerliche Erfassung ist der Vortragende eigenverantwortlich verpflichtet.

II. Voraussetzung

Der Vortragende bestätigt, dass er die Tätigkeit nebenberuflich (nicht als Haupttätigkeit und nicht als Haupteinnahmequelle) ausübt. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen.

Die IMG ist berechtigt vom Vortragenden eine diesbezügliche Bestätigung seiner Versicherung anzufordern.

Ein Wegfall der Vollversicherungspflichtigkeit infolge fehlender Erwerbstätigkeit ist der IMG umgehend (img@o.rotekreuz.at) bekannt zu geben und führt automatisch zur Beendigung des vorliegenden freien Dienstverhältnisses.

Die arbeitsrechtlichen Gesetze (insbesondere AZG und ARG) sind nicht auf freie Dienstnehmer anzuwenden. Der Vortragende erklärt, seinen anderen Arbeitgebern über sämtliche Nebenbeschäftigungen und den damit verbundenen Zeitaufwand aufgeklärt zu haben und die Vorgaben gegenüber einem etwaigen Dienstgeber einzuhalten.

Vortragende, die hauptberuflich beim Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Oberösterreich beschäftigt sind, bestätigen, in Ihrer Hauptbeschäftigung nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben aus Vortragstätigkeit nachzukommen. Durch ihre Hauptbeschäftigung beim Roten Kreuz gewinnen sie berufliche Erfahrung, die sie auch dafür qualifiziert als Vortragender bei der IMG zu unterrichten.

Der Vortragende muss einen Nachweis über die Voraussetzungen der eigenen beruflichen Qualifikation bzw. Lehrbefähigung erbringen.

III. Aufgaben und Pflichten des Vortragenden

Die Beauftragung der konkreten Veranstaltungen erfolgt über eine digitale Zustimmung des Vortragenden im Webtool (HR360). Dort ist neben dem Stundenausmaß auch der jeweilige Stundensatz hinterlegt.

Die Charakterisierung oder Beschreibung der zu leistende Tätigkeit unterscheidet sich nach LVA-Art.

Die im Rahmen des Vortragsauftrages übernommenen Aufgaben beinhalten jedenfalls:

- Vortragstätigkeit selbst, sowie die Betreuung der Teilnehmer im Rahmen der Veranstaltung.
- Vorbereitung: Organisation geeigneter Lehr- und Lernmaterialien (z.B. EH-Fibel), Abstimmung auf die Zielgruppe (Jugendliche vs. Erwachsene, Spezialisten vs. Bevölkerung)
Nachbereitung: Rückgabe von Lehr –und Lernmaterialien (im sauberen, einsatzbereiten Zustand), Abgabe der Teilnehmerliste, ev. des Trainerfeedbacks, Beschäftigung mit der Lehrveranstaltungsevaluierung, Setzen von Maßnahmen zur Verbesserung des eigenen Lehrauftrittes.
- Kommunikation und Koordination mit dem inhaltlichen Ansprechpartner und Veranstaltungskordinatoren.

LVA-Arten:

LVA-Art 1: Bei einigen Vortragsveranstaltungsarten werden Unterlagen, Lehrinhalte, Curriculum etc. für den Unterricht zur Verfügung gestellt (z.B. EH-Kurs). In diesem Fall umfasst die Vorbereitung, die Verwendung des aktuellen Materials (Intranet, Moodle) und das Aktualhalten des eigenen Wissens. Dies umfasst neben Pflichtfortbildung, zumindest das Lesen von aufbereitete Wissensinhalten in Moodle, Intranet etc.. Der Vortragende kann auf das Curriculum (exakte Planung der Unterrichtseinheiten mit Angaben zu Inhalten, Zielen und Methoden) zurückgreifen und berücksichtigt dies in seinem selbstständigen Vortrag.

LVA-Art 2: Bei Lehrveranstaltungen, bei denen der Vortragende auf Basis der Seminarplanung¹ unterrichtet, hat er/sie ein Curriculum (genaue Planung der Lehrinhalte mit Angaben zu Dauer, Inhalt, Grob- und Feinziel und Methode) zu erstellen. In das Curriculum darf die IMG Einsicht nehmen. Ebenso muss durch den Vortragenden sichergestellt werden, dass nach aktuellen Erkenntnissen unterrichtet wird und diese mit der IMG (oder von der IMG genannten inhaltlichen Ansprechpartnern im Landesverband) abgestimmt wurde. Die didaktische Planung und die mit der Vortragstätigkeit verbundenen Vor- und Nachbereitungstätigkeiten sowie die Erstellung von Skripten oder sonstiger Lehrbehelfe erfolgen in selbstbestimmter freier Zeiteinteilung und freier Ortswahl des Vortragenden.

Bei Er- und Beistellung eines Skriptums oder anderer Lehr- oder Lernmaterialien durch den Vortragenden sind eigenverantwortlich durch den Vortragenden alle urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Vortragende gewährleistet, dass die eingebrachten Materialien frei von Schutzrechten Dritter sind und hält die IMG diesbezüglich schad- und klaglos. Von der IMG wird dahingehend sowie für Urheberrechtsverletzungen keine Haftung übernommen.

¹ Seminarplanung: Vorgaben durch das RK zu organisatorischen Details; Kompetenzerwerb und Lernziele.

Zusätzliche Materialien dürfen im Rahmen der Lehrveranstaltungen nicht auf Rechnung des Vortragenden und/oder Namen des Vortragenden verkauft werden z.B. Eigene Bücher.

Organisatorische Vereinbarungen zu den Vortragsveranstaltungen (Termin, Ort) werden zwischen Vortragenden und beauftragender Stelle (Bezirk, JRK, RKA etc.) abgestimmt und getroffen.

Terminverschiebungen innerhalb des Kalenderjahres sind möglich. Die Vertragsparteien haben sich darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Für die Durchführung der Vortragsveranstaltung stellen die IMG/Bezirksstellen, wenn gewünscht, geeignete Räumlichkeiten mit der notwendigen Ausstattung zur Verfügung.

Nach jedem Vortrag findet eine Evaluierung statt. Die Evaluierungsergebnisse werden nach der Veranstaltung an den Vortragenden übermittelt, sofern eine Mindestanzahl an Evaluierungsteilnehmer an der Befragung teilgenommen hat. Der Vortragende ist aufgefordert einen offenen Dialog mit den Teilnehmern zu fördern, um somit die Ausbildung bzw. die eigene Vortragstätigkeit zu verbessern.

Nebenberufliche Vortragstätigkeit von beruflichen Mitarbeitern hat in deren Freizeit zu erfolgen und die Vorbereitungszeit ist im Honorar abgegolten.

Nebenleistungen wie insbesondere die Abnahme von Prüfungen und Kompensationsarbeiten, Bewertung und Auswahl von Teilnehmern sind inhaltlich Teil des vorliegenden Dienstvertrages und können in Abhängigkeit der LVA-Art gesondert zur Abrechnung kommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus dem Rahmenvertrag kein Recht auf eine Beauftragung ableiten lässt.

IV. Rechte der Vortragenden

Der Vortragende ist berechtigt, sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen auf eigene Kosten und eigenes Risiko durch entsprechend qualifizierter Dritten vertreten zu lassen und bereits zugesagte Vortragstätigkeiten zu stornieren. Die vereinbarten fachlichen und didaktischen Anforderungen müssen in gleicher Weise von der Vertretung erfüllt werden. Die Suche eines qualifizierten Vertreters erfolgt durch den Vortragenden selbst. Der Vortragende muss die Vertretung in gleicher Weise zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses verpflichten, wie der/die Vortragende durch die IMG unter Punkt Datenschutz verpflichtet wurde.

Weisungsfreiheit

Der Vortragende übt diese Tätigkeit auf freier und selbstständiger Basis aus und unterliegt hinsichtlich seines arbeitsbezogenen Verhaltens keinerlei persönlicher Weisung.

V. Entgeltabrechnung und Geltendmachung von Ansprüchen:

Das Honorar für die Vortragstätigkeit wird monatlich gemäß den tatsächlichen erbrachten Stunden abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats auf ein vom Vortragenden namhaft zu machendes Konto (IBAN, BIC).

Mit dem Bruttohonorar sind die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Leistungen abgegolten.

Es wird von den Vertragsparteien vereinbart, dass die Abrechnung nach den Eintragungen im Planungssystem (HR360) erfolgt. Der Vortragende stimmt dieser Abrechnungsweise zu und verpflichtet sich der IMG für die Abrechnung sämtliche Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dazu erfolgt die Eintragung der Vortragstätigkeit zumindest im Vormonat durch die beauftragende Stelle in HR360. Auf diese Eintragungen hat der Vortragende Einblick (inkl. Stundenausmaß und Honorarhöhe). Der Vortragende hat dort die Möglichkeit das km-Geld einzugeben, sowie den Terminen zuzustimmen.

VI. Kilometer-Geld

Für Mitarbeiter des OÖRK gilt die jeweils gültige Reisekostenrichtlinie des OÖRK analog. Externe Vortragende, die keine Mitarbeiter des OÖRK sind, können das amtliche KM-Geld zwischen nächstgelegenen Wohnort und dem Vortragsort verrechnen.

VII. Datenschutz

Der Vortragende hat alle im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lehrauftrag bekannt gewordenen vertraulichen Umständen Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit beinhaltet auch die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Alle diese Informationen sind absolut vertraulich zu behandeln.

Der Vortragende verpflichtet sich ausdrücklich das europäische und österreichische Datenschutzrecht, insbesondere § 6 DSG 2018 zum Datengeheimnis, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie diesbezügliche betriebliche Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der jeweiligen Lehraufträge/Betreuungen/Prüfungen fort.

Der Vortragende verpflichtet sich insbesondere

- personenbezogene Daten, die auf Grund der einzelnen Lehraufträge/Betreuungen/Prüfungen anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, ausschließlich im Rahmen dieser und entsprechend dem Auftrag der IMG und für deren vorgegebene Zwecke zu verarbeiten;

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse stets streng vertraulich zu behandeln (§ 11 UWG);
- bei einem Verstoß gegen das Daten- bzw. Fernmeldegeheimnis, das Wettbewerbsrecht, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen bzw. Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten oder einer Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen unverzüglich den Datenschutzbeauftragten unter recht@o.roteskreuz.at zu informieren und dabei zu unterstützen alle möglichen Abwehrmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Rechte Betroffener sowie vorbeugend zu treffen.

Jeder Vortragende verpflichtet sich im Umgang mit personenbezogenen Daten größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

Die Bestimmungen des Datenschutzes ergeben sich aus der DSGVO und führen nicht zur Einschränkung der selbstständigen Tätigkeit.

VIII. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag gilt als Rahmenvertrag und wird unbefristet abgeschlossen. Durch die Annahme von Aufträgen (in HR360) wird der konkrete Auftrag abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum 15. oder Letzten eines jeden Monats schriftlich mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden, und damit von künftig beauftragten Kursen zurücktreten. Nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr erhöht sich die Kündigungsfrist auf sechs Wochen. Der erste Monat wird als Probezeit vereinbart. Während dieser kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten jederzeit gelöst werden.

Beide Parteien sind bei Vorliegen wichtiger Gründe zur einseitigen außerordentlichen Kündigung berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der unter Punkt „Voraussetzungen“ angeführten Bestimmungen.

Die IMG behält sich vor Termine in begründeten Fällen (beispielsweise Pandemie, Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht) kurzfristig abzusagen. Dem Vortragenden steht in diesem Fall keine Entlohnung zu.

Im Rahmen der nebenberuflichen Tätigkeit wird ein Beitrag an die APK Vorsorgekasse AG (Kassenleitzahl 71100) geleistet. Die Unfallversicherung ist bei hauptberuflicher Tätigkeit gegeben.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Beide Vertragspartner erklären, dass keine über diesen Vertrag hinausgehenden Zusagen mit Unterfertigung dieses Vertrages gelten, sondern ausschließlich der vorstehenden schriftlich festgehaltenen Vereinbarungen.

Die Aufhebung, Ergänzung oder Abänderung dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformerfordernis, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein bzw. unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Vereinbarungsbestimmung ist mit einer wirksamen und durchsetzbaren Vereinbarungsbestimmung zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Linz zuständig.

Datum, Unterschrift Vortragender

Datum, Unterschrift IMG